



S T E P H A N  
BISCHOF VON TRIER

## **Dekret**

### **über das Ausscheiden**

**der Pfarrei Faid St. Stephan aus der Pfarreiengemeinschaft Ulmen  
im Dekanat Cochem und**

**der Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus dem Kirchengemeindeverband Ulmen**

### **sowie über die Erweiterung**

**der Pfarreiengemeinschaft Cochem im Dekanat Cochem**

**um die Pfarrei Faid St. Stephan und**

**des Kirchengemeindeverbandes Cochem um die Kirchengemeinde Faid St. Stephan**

Mit Inkraftsetzung des Strukturplans 2020 am 29. Juni 2007 wurde die Pfarrei Faid St. Stephanus, die bislang zum damaligen Dekanat Cochem-Zell gehörte, eingegliedert in das Dekanat Karden-Martental (KA 2007, Nrn. 116 und 122). Seit der zweiten Phase der Umsetzung des Strukturplans 2020 zum 1. September 2011 gehörte die Pfarrei und die Kirchengemeinde Faid St. Stephan der neu errichteten Pfarreiengemeinschaft bzw. dem neu errichteten Kirchengemeindeverband Ulmen an (KA 2011, Nrn. 210 und 211).

Bedingt jedoch durch die zum 1. Oktober 2018 übertragene Zuständigkeit des Pfarrers von Cochem und dessen pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Pfarrei Faid St. Stephan, hat diese Pfarrei seit 2018 eine neue Hinordnung zur angrenzenden Pfarreiengemeinschaft Cochem erfahren, ohne dass jedoch die formale und rechtliche Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft bzw. zum Kirchengemeindeverband Ulmen beendet worden wäre. Sichtbarer Ausdruck für die neue pastorale Zuordnung ist die Darstellung der Pfarrkirche St. Stephan in Faid und der Filialkirche St. Nikolaus in Dohr unter den Kirchen der Pfarreiengemeinschaft Cochem und die Aufnahme der Gottesdienstangebote der Pfarrei Faid St. Stephan in die Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft Cochem.

Daher wurde von den Verantwortlichen, Gremien und Gemeindemitgliedern in der Pfarrei Faid mit der Filiale Dohr verstärkt der Wunsch geäußert, die Änderung der Zuordnung auch in formeller Hinsicht zeitnah umzusetzen.

Hinzu kommt, dass die Ortsgemeinden Faid und Dohr der Verbandsgemeinde Cochem im Landkreis Cochem-Zell angehören und das Leben der Menschen in Faid und Dohr auf das Mittelzentrum Cochem hin ausgerichtet ist. Dies betrifft sämtliche Bereiche des täglichen Lebens.

Nach Anhörung der Räte der Kirchengemeinden in Alflen St. Johannes d. Täufer, Bad Bertrich St. Peter, Beuren St. Antonius d. Einsiedler, Büchel St. Simon u. Juda, Faid St. Stephan, Gevenich St. Hubert, Gillenbeuren St. Martin, Lutzerath St. Stephan, Ulmen St. Matthias, Urschmitt St. Quirinus und Wollmerath St. Maria Magdalena (Kirchengemeindeverband Ulmen) sowie der Räte der Kirchengemeinden in Cochem St. Martin und Klotten St. Maximin (Kirchengemeindeverband Cochem), der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände Ulmen und Cochem sowie des jeweiligen Pfarrers bzw. Pfarrverwalters wird gemäß can. 374 § 2 CIC, § 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122 und § 1 Absatz 3 der *Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier* vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des *Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Aus der gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildeten Pfarreiengemeinschaft Ulmen im Dekanat Cochem scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Pfarrei Faid St. Stephan aus.
2. Aus dem nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichteten Kirchengemeindeverband Ulmen scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus.

II.

1. Die gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Cochem im Dekanat Cochem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Pfarrei Faid St. Stephan erweitert.
2. Der nach § 1 KGV-O in Verbindung mit § 23 Absatz 3 KVVG errichtete Kirchengemeindeverband Cochem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um die Kirchengemeinde Faid St. Stephan erweitert.

III.

Im Einzelnen gilt:

1. Eine abschließende Vermögensklärung
  - a. beim Kirchengemeindeverband Ulmen im Hinblick auf das Ausscheiden der Kirchengemeinde Faid St. Stephan aus dem Kirchengemeindeverband und
  - b. beim Kirchengemeindeverband Cochem im Hinblick auf die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinde Faid St. Stephan

wird eigens bestimmt.

2. Im Hinblick auf den Wegfall der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands Ulmen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 KGV-O in Bezug auf die Kirchengemeinde Faid St. Stephan gehen ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf den Kirchengemeindeverband Cochem über. Ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer sind solche, deren Betätigungsfeld ausschließlich in der Kirchengemeinde und Pfarrei Faid St. Stephan liegt. Der Übergang der ungeteilten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Kirchengemeindeverband Ulmen oder den Kirchengemeindeverband Cochem wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
  - den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
  - den Grund für den Übergang,
  - die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
  - die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
  - die Zuordnung zum neuen Kirchengemeindeverband.

Beschäftigungsverhältnisse mit geteilten Betätigungsfeldern, also solche die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses neben einer Tätigkeit in der Pfarrei und Kirchengemeinde Faid St. Stephan Tätigkeiten in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes Ulmen ausüben, verbleiben im Kirchengemeindeverband Ulmen. Insoweit ist mit dem Kirchengemeindeverband Cochem eine Gestellungsvereinbarung anzustreben.

3. Die Besetzung der Gremien der Pfarreiengemeinschaften bzw. der Kirchengemeindeverbände Ulmen und Cochem erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

#### IV.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens nach Abschnitt I mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und hinsichtlich der Erweiterung nach Abschnitt II mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 2 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. Dezember 2021



*Stephan*

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier



*Monica Sinderhauf*

Dr. Monica Sinderhauf  
Kanzlerin der Kurie